

Stadt Osnabrück
Fachbereich Umwelt und Klimaschutz
Untere Naturschutzbehörde

Merkblatt zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat das Ziel, Natur und Landschaft insbesondere wegen ihrer Bedeutung als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen und zu sichern. Schutzgüter der Eingriffsregelung sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit den Komponenten Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und das Landschaftsbild, insbesondere seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Rechtliche Grundlagen für nachstehende Erläuterung:

Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege 2009 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. 2542

Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechtes vom 19.02.2010 - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Was ist ein Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes?

Ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes liegt vor, wenn Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorgenommen werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können und wenn das Vorhaben von einer Behörde durchgeführt oder einer behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind beispielsweise der Neubau oder die Erweiterung eines Wohnhauses, die Errichtung von Stellplätzen, der Neubau oder die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Gebäudes, die Errichtung von Windenergieanlagen oder die Bodenauffüllung einer Fläche. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet ihren Anwendungsbereich vorwiegend im Außenbereich.

Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen

Jeder Eingriffsverursacher (Bauherr) ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies vom Eingriffsverursacher zu begründen.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, wenn dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen können sein:

Nichtinanspruchnahme von Bereichen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Hierzu zählen besonders geschützte Flächen und Objekte wie Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, (geplante) Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wallhecken und Lebensräume geschützter Pflanzen und Tiere.

Erhaltung von wertvollen Strukturen und Landschaftsbestandteilen

Bei der Planung ist auf vorhandene wertvolle Strukturen und Elemente wie Gehölzbestände, Gewässer einschließlich der Uferbereiche, markante Geländestrukturen (Böschungen, Senken) Rücksicht zu nehmen. Sie sind durch Standortverschiebungen des Eingriffsvorhabens möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten.

Schonende Einfügung des Vorhabens in Natur und Landschaft

Lage und Dimension sowie Art und Ausgestaltung des Baukörpers müssen sich an den bestehenden Strukturen und Werten orientieren und diese bei der Planung ausreichend berücksichtigen. Das Vorhaben ist so zu planen, dass es sich optimal in die umgebende Landschaft einpasst (z.B. Verwendung regionaltypischer Baumaterialien oder Fassaden- und Dachbegrünungen).

Reduzierung des Ausbaugrades und der -intensität des Vorhabens

Hierzu zählen neben einer Flächen sparenden Bauweise auch Verzicht auf Bodenversiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (z.B. Verwendung von Rasengittersteinen, wassergebundenen Decken, Pflasterungen mit hohem Fugenanteil anstelle von Versiegelungen für Stellplätze, Zufahrten etc.), Versickerung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser auf dem Vorhabengrundstück.

Reduzierung der Beeinträchtigungen während der Bauphase

Durch Beachtung der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sind Bäume und Sträucher, sonstige Pflanzenbestände und Vegetationsflächen bei der Baumaßnahme zu schützen.

Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)

Alle verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen müssen sich an den Funktionen und Werten des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes orientieren, die vom Eingriffsvorhaben beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, möglichst ähnliche Funktionen und Werte in dem betroffenen Naturraum wieder herzustellen.

Geeignete Kompensationsmaßnahmen können sein:

- Entsiegelung von versiegelten Böden
- Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen
- Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen
- Extensivierung bestehender (landwirtschaftlicher) Nutzungen
- Anpflanzung von standortheimischen Laubgehölzen und Obstgehölzen / Anlage von Streuobstbeständen (siehe Gehölzliste im Anhang)

Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah mit dem Eingriff durchzuführen. Der erforderliche Umfang richtet sich nach den Bedingungen des Vorhabens. In der Regel ist eine Kompen-

sationsfläche im Flächenverhältnis zur Eingriffsfläche von 1 : 1 erforderlich. Im Einzelfall kann sich ein abweichender Kompensationsbedarf ergeben.

Ersatzgeld

Wird ein Eingriff zugelassen, obwohl Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise nicht möglich sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Ersatzgeld ist von der Unteren Naturschutzbehörde zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft zu verwenden. Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Flächenbeschaffung, Planung, Unterhaltung und dem Verwaltungsaufwand. Sind diese Kosten nicht feststellbar, richtet sie sich nach der Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten des Eingriffsvorhabens.

Anforderungen an die Antragsunterlagen

Für die naturschutzfachliche Beurteilung haben die dem Fachdienst Bauordnung einzureichenden Unterlagen folgende Informationen zu enthalten:

Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Eingriffs, insbesondere

- Informationen über die derzeitige Nutzung des von dem Vorhaben betroffenen Grundstücks (z.B. Acker, Grünland, Garten, Wald, befestigte Fläche) und vorhandene Strukturen (Bäume, Hecken, Böschungen, Gräben). Bei den Gehölzen ist die Art (z.B. Stieleiche, Schwarzer Holunder, Apfelbaum) anzugeben. Vom Bauvorhaben betroffene Gehölze sind zu kennzeichnen.
- Angaben zu Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten (z. B. Vögel, Fledermäuse).
- Informationen zur Lage und Dimension der baulichen Anlage einschließlich Nebenanlagen wie Stellplätze, Zuwegungen, befestigte Flächen, Einfriedungen.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere

- Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes und konkret vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen.
- die Begründung für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen. Hier ist darzulegen, dass zumutbare Alternativen, die Natur und Landschaft nicht oder geringer beeinträchtigen würden, nicht gegeben sind. Als zumutbar gelten Alternativen auf dem Grundstück.
- die Darstellung von vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit Angaben zur Flächengröße und zur räumlichen Lage. Sofern Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, ist Art, Menge und Größe des Pflanzmaterials anzugeben.

Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen.

Die notwendigen Angaben sind in einem Textteil und in einem zweiteiligen Freiflächenplan (Ist-Zustand und Planung) im Maßstab 1 : 100 bis 1 : 2500 darzustellen. Darüber hinaus können weitere Gutachten verlangt werden, wenn dies zur Eingriffsbewertung oder aus Gründen des Artenschutzes erforderlich ist.

Hinweise zu Pflanzmaßnahmen

Gehölzartenauswahl (siehe Gehölzliste im Anhang)

Es dürfen ausschließlich standortheimische Laubgehölze Verwendung finden. Hierbei ist die Auswahl der Arten vom jeweiligen Standort, insbesondere von der Wasser- und Nährstoffversorgung abhängig. Baumreihen und Baumgruppen sollen möglichst aus Exemplaren der gleichen Art bestehen (z. B. Stieleichenallee, Hängebirkenreihe). Feldgehölze und frei wachsende Hecken sollen aus mehreren Arten aufgebaut werden. Die Arten sind in Gruppen (mehrere Exemplare derselben Art nebeneinander) zu pflanzen. Feldgehölze und Hecken sind mehrreihig anzulegen.

Pflanzabstände

Baumarten als Einzelgehölze, in Baumreihen oder Baumgruppen:	8 - 12 m
Hochstammobstbäume in Streuobstbeständen:	10 - 15 m
Baumarten in Feldgehölzen und Hecken (Baumart zu Baumart):	3 - 6 m
Baumarten in Feldgehölzen und Hecken (Baumart zu Strauchart):	1 m
Straucharten in Feldgehölzen und Hecken (Strauchart zu Strauchart):	1 m
Gehölze in Schnitthecken (z.B. Hainbuchen, Weißdorn, Feldahorn):	3 - 4 Pflanzen pro laufendem Meter

Pflanzmaterial

Gehölze	Qualität	Sortierung
Einzelbäume in Baumreihen	Hochstamm oder Solitär	mind. 12 - 14 cm Stammumfang
Gehölze (Baum- und Straucharten) in Feldgehölzen und Hecken	Heister oder Strauch	60 - 100 cm Höhe
Obstbäume	Hochstamm	mind. 10 - 12 cm Stammumfang

Pflanzzeit

Günstigste Pflanzzeit ist der Herbst beginnend mit dem Laubfall bis zum Wintereinbruch (Oktober - November). Gepflanzt wird bei Frostfreiheit und trockener Witterung. Alternativ zur Herbstpflanzung kann im Frühjahr (März/April) unter den entsprechenden Bedingungen gepflanzt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Osnabrück
Fachbereich Umwelt und Klimaschutz
Fachdienst Naturschutz und Landschaftsplanung
Untere Naturschutzbehörde
Hannoversche Straße Nr. 6 – 8 (Postfach 4460)
49084 Osnabrück (49034 Osnabrück)

Christiane Balks-Lehmann	Tel.: 0541-323-3162	balks-lehmann@osnabrueck.de
Wiebke Holste	Tel.: 0541-323-4108	holste@osnabrueck.de
Elke Meyerdrees	Tel.: 0541-323-3094	meyerdrees@osnabrueck.de
Annette Schöttler	Tel.: 0541-323-4242	schoettler@osnabrueck.de

Gehölzliste

<u>Artname</u>	<u>Wasser-</u> <u>versorgung</u>	<u>Nährstoff-</u> <u>versorgung</u>	<u>Wuchshöhe</u>	<u>Verwendung</u>
	Trocken / frisch/nass	reich/mittel/ arm	max. Höhe	Einzelbaum /Hecke

Baumarten

Feldahorn	Acer campestre	tr/fs	mi	15 m	E/H
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	fs	re/mi	30 m	E/H
Spitzahorn	Acer platanoides	fs	re/mi	30 m	E/H
Sandbirke	Betula pendula	tr/fs	ar	20 m	E/H
Hainbuche	Carpinus betulus	tr/fs	re/mi	25 m	E/H
Rotbuche	Fagus sylvatica	fs	mi	30 m	E/H
Stieleiche	Quercus robur	fs	mi	40 m	E/H
Traubeneiche	Quercus petraea	tr/fs	mi	40 m	E/H
Schwarzerle	Alnus glutinosa	na	mi/ar	25 m	E
Esche	Fraxinus excelsior	fs/na	re/mi	30 m	E/H
Eberesche	Sorbus aucuparia	tr/fs	mi/ar	15 m	E/H
Vogelkirsche	Prunus avium	fs	mi	20 m	E/H
Traubenkirsche	Prunus padus	fs/na	mi	10 m	E/H
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	fs	mi	40 m	E
Winterlinde	Tilia cordata	tr/fs	mi	30 m	E
Zitterpappel	Populus tremula	tr/fs	mi/ar	20 m	E/H
Salweide	Salix caprea	tr/fs	mi	10 m	E/H
Bruchweide	Salix fragilis	fs/na	mi	20 m	E
Korbweide	Salix viminalis	fs/na	mi	10 m	E
Silberweide	Salix alba	fs/na	mi	25 m	E

Straucharten

Hasel	Corylus avellana	tr/fs	re/mi	2 - 6 m	H
Schlehe	Prunus spinosa	tr	re/mi	1 - 3 m	H
Hundsrose	Rosa canina	tr/fs	mi	1 - 3 m	H
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	fs	re/mi	2 - 6 m	H
Traubenholunder	Sambucus racemosa	fs	mi	1 - 3 m	H
Weißdorn	Crataegus monogyna	tr/fs	mi	1 - 5 m	H
Hartriegel	Cornus sanguinea	tr/fs	mi	1 - 4 m	H
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	tr/fs	mi	1 - 2 m	H
Pfaffenhütchen	Evonymus europaea	fs	re/mi	2 - 4 m	H
Faulbaum	Frangula alnus	fs/na	ar	1 - 3 m	H
Schneeball	Viburnum opulus	fs/na	mi	1 - 3 m	H
Ohrweide	Salix aurita	na	mi	1 - 3 m	H
Grauweide	Salix cinerea	na	mi	2 - 5 m	H

Kletterpflanzen

Waldrebe	Clematis vitalba	fs	re/mi	3 - 20 m	-
Efeu	Hedera helix	fs	mi	2 - 20 m	-
Hopfen	Humulus lupulus	fs/na	re/mi	2 - 6 m	-
Geißblatt	Lonicera periclymenum	fs	ar	1 - 3 m	-

Hochstamm-Obstbäume

Geeignet sind robuste und regionaltypische Obstbaumsorten: Apfelsorten, Birnensorten, Süß- und Sauerkirschen, Pflaumen, Zwetschgen